

LU_GERICHTE 11 04 163 vom 27. September 2006

LU Gerichte, 2006-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_11_04_163

FR: LU_GERICHTE 11 04 163 du 27 septembre 2006

IT: LU_GERICHTE 11 04 163 del 27 settembre 2006

Regeste

Art. 46 Abs. 1 OR, Art. 62 Abs. 1 SVG. Verkehrsunfall mit einem schweren Schädel-Hirntrauma, Entschädigung für die Nachteile gänzlicher Arbeitsunfähigkeit. | OR (Obligationenrecht)

Erwägungen

E. 11

Selbstbehalt und Franchise gemäss KVG Die Vorinstanz hat dem Kläger unter dem Titel bisherige Kosten für Selbstbehalt und Franchise gemäss KVG mangels eines rechtsgenügenden Nachweises lediglich Fr. 10.60 bzw. nach Abzug der 10 % wegen Selbstverschuldens Fr. 9.55 sowie für Franchisekosten Fr. 895.-- abzüglich 10 % wegen Selbstverschuldens, also Fr. 805.50 zugesprochen. Den zukünftigen Schaden hat das Amtsgericht mit Fr. 9'000.-- bzw. Fr. 8'100.-- (nach Selbstverschuldensabzug von 10 %) ermittelt.

E. 11.1

Der Kläger macht vor Obergericht einen bisherigen Schaden (bis 31.3.2005) von Fr. 7'838.30 geltend und legt diesbezüglich verschiedene Abrechnungen der Krankenkasse als Sammelbelege auf. Die Beklagten bestreiten diese Positionen grundsätzlich und masslich mit der Begründung, dass sie ohnehin angefallen wären. Damit können sie indessen nicht gehört werden. Aus den vom Kläger neu aufgelegten Urkunden geht hervor, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten vor allem um Pflegebeiträge gemäss KVG u.a. an die Behandlungen der Spitex handelt, die zweifellos mit dem Unfall des Klägers in Zusammenhang stehen und ohne diesen nicht entstanden wären. Die Beklagten begründen denn auch nicht, weshalb beim Kläger solche Auslagen auch ohne Unfall angefallen wären, noch belegen sie, dass er als Schreiner und Spitzensportler einer erheblichen Verletzungsgefahr ausgesetzt gewesen wäre. Sie verweisen lediglich auf statistische Angaben, wonach mehr als 76 % der Schweizer und Schweizerinnen im Jahre 2002 innerhalb eines Jahres mindestens einmal den Arzt aufgesucht hatten, was unbehelflich ist. Es ist daher von den geltend gemachten Kosten im Betrag von Fr. 7'838.30 auszugehen, wovon 10 % wegen Selbstverschuldens abzuziehen sind, was Fr. 7'054.45 ergibt.

E. 11.2

Hinsichtlich des zukünftigen Schadens macht der Kläger geltend, die Abrechnungen der Krankenkasse zeigten einerseits seinen vermehrten Bedarf, andererseits auch die Kostenexplosion im Gesundheitswesen. Laut Bericht des Bundesamtes für Statistik sei die durchschnittliche Teuerung in den Jahren 1990 bis 1998 bei 5,5 % gelegen. Berücksichtige man, dass 1 % dieser Teuerung auf die allgemeine Teuerung entfalle, die mit dem Kapitalisierungszinsfuss von 3,5 % ausgeglichen werde, sei mit reinen Mehrkosten im

Gesundheitswesen von 4,5 % zu rechnen. Lediglich mit dem Hinweis auf einen Bericht des Bundesamtes für Statistik und auf ein Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich kann der Kläger seine Behauptungen nicht belegen. Es ist daher von den für 2005 geltend gemachten Kosten für Selbstbehalt und Franchise von rund Fr. 900.-- auszugehen und diese gemäss vorinstanzlichem Urteil mit dem Faktor 22.50 (Tafel 1, sofort beginnende, lebenslängliche Rente, Alter 35) zu kapitalisieren. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 20'250.--. Auch hiervon sind 10 % wegen Selbstverschuldens abzuziehen, so dass dem Kläger unter diesem Titel Fr. 18'225.-- zuzusprechen sind.

E. 11.3

Die Beklagten schulden dem Kläger daher insgesamt Fr. 25'279.45 (Fr. 7'054.45 + Fr. 18'225.--).

E. 12

Behandlungskosten (Fussreflexzonenmassagen) Die Vorinstanz hat dem Kläger für insgesamt 82 Fussreflexzonenmassagen in der Zeit von August 2002 bis Mitte Dezember 2003 einen Betrag von Fr. 1'640.-- zugesprochen, die im Umfang von Fr. 20.-- nicht von der SUVA übernommen würden und daher von den Beklagten zu vergüten seien. Nach Abzug von 10 % wegen Selbstverschuldens verbleibe ein entschädigungspflichtiger Betrag von Fr. 1'476.--. Was den zukünftigen Schaden betreffe, habe der Kläger nicht dargetan, dass die Massagen weiterhin ärztlich indiziert und lebenslänglich angezeigt seien.

E. 12.1

Aus den Akten ergibt sich, dass sich die SUVA bereit erklärte, für die 13 Fussreflexzonenmassagen in der Zeit bis Mitte Dezember 2003 einen Anteil von Fr. 55.-- zu bezahlen. Es wurde um die erneute Zustellung einer ärztlichen Verordnung gebeten (vgl. auch den Hinweis auf das beigelegte Arztzeugnis in der Rechnung der Therapeutin vom 30.8.2002). Daraus ergibt sich, dass die Therapie vom Hausarzt verordnet worden war. Der Kläger begab sich auch ab Mitte Dezember 2003 regelmässig in Behandlung. Anlässlich der Parteibefragung bestätigte er, dass er die Therapie fortsetzen werde, normalerweise gehe er einmal in der Woche zur Behandlung. Er sei auf die Massagen wegen der eingeschränkten Durchblutung angewiesen. Es könnte sonst zu einer Thrombose kommen und sich sein Gesundheitszustand generell verschlechtern. Daraus ergibt sich, dass die Therapie für den Kläger zumindest eine konservative Funktion hat (Brehm, a.a.O., N 29 zu Art. 46 OR e contrario), weshalb er Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat. Die Beklagten haben sich damit auch grundsätzlich einverstanden erklärt. Die SUVA leistet an die Kosten der Behandlung von Fr. 75.-- unbestritten einen Beitrag von Fr. 55.--. Es ist von bisherigen Therapiekosten von Fr. 2'700.-- (insgesamt 135 Sitzungen zu Fr. 20.--) auszugehen, die von den Beklagten nicht substantiiert bestritten wurden. Nach Abzug von 10 % wegen Selbstverschuldens verbleibt ein entschädigungspflichtiger Betrag von Fr. 2'430.--.

E. 12.2

Bei der Berechnung des zukünftigen Schadens geht der Kläger von einem Kapitalisierungszinsfuss von 2 % aus, was gestützt auf das oben Gesagte (E. 5.2.3) zu korrigieren ist. Entsprechend den unbestrittenen Angaben des Klägers ist ein Mittelwert von Fr. 40.-- pro Sitzung anzunehmen. Bei durchschnittlich 42 Sitzungen pro Jahr ergibt sich ein Betrag von Fr. 1'680.--, der nach Mortalität mit der Tafel 1 (Alter 35, Faktor 22.50) zu kapitalisieren ist (Schaetzle/Weber, Kapitalisieren, N 2.270, 3.143). Der Barwert der künftigen Behandlungskosten beläuft sich demnach auf Fr. 37'800.--. Nach Abzug der 10 %

wegen Selbstverschuldens haben die Beklagten dem Kläger Fr. 34'020.-- zu bezahlen.

E. 12.3

Die Entschädigung beträgt somit insgesamt Fr. 36'450.-- (Fr. 2'430.-- + Fr. 34'020.--).

E. 13

AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger Die Vorinstanz hat den vom Kläger geltend gemachten jährlichen Betrag von Fr. 6'000.--, den er als Erwerbsloser an die AHV bezahlen müsse, als in jeder Hinsicht ungenügend substantiiert und nicht nachvollziehbar erachtet und die Schadensposition daher abgewiesen. Der Kläger wendet ein, die Berechnungsweise der AHV-Beiträge ergebe sich aus dem Gesetz. Er verlange Ersatz für bisherige Akontozahlungen an die Ausgleichskasse von Fr. 15'916.75. Vorbehalten blieben allfällige Nachzahlungen mit jährlich Fr. 10'100.--. In Bezug auf den künftigen Aufwand weist er darauf hin, dass er ab dem Heiratstermin am 13. Dezember 2003 von Beiträgen an die AHV entlastet sei, da seine Ehefrau erwerbstätig sei. Es sei aber zu berücksichtigen, dass sie im Falle der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgeben werde. Es seien auch andere "Risiken" wie Scheidung zu berücksichtigen. Werde der Höchstbetrag von Fr. 10'100.-- gemäss Tafel 1a kapitalisiert, ergebe sich ein Betrag von Fr. 184'426.--, wovon ihm mindestens drei Viertel zuzusprechen seien. Die Beklagten wenden u.a. ein, dass der Kläger auch vom Erwerbseinkommen Beiträge bezahlen müsste, weshalb kein ersatzpflichtiger Schaden entstehe.

E. 13.1

Nach § 252 Abs. 2 ZPO können in der Appellationsbegründung neue Tatsachen und Beweisanträge vorgebracht werden, weshalb auf die Ausführungen des Klägers zu dieser Schadensposition einzugehen ist. Es liegt auch keine Ausweitung der ursprünglichen Rechtsbegehren im Sinne einer unzulässigen Klageänderung (§ 98 Abs. 2 ZPO) vor.

E. 13.2

Nichterwerbstätige müssen weiterhin AHV-Beiträge entrichten. Ihre eigenen Beiträge gelten jedoch als bezahlt, sofern der Ehegatte im Sinne der AHV erwerbstätig ist und Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 AHVG). Dies ist hier unbestritten der Fall, der Kläger ist seit der Heirat am 13. Dezember 2003 von AHV-Beiträgen entlastet. Die Bemessung der Beiträge eines nichterwerbstätigen Versicherten, der nicht der Beitragsordnung gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG untersteht (beim Kläger somit bis Dezember 2003), richtet sich nach Art. 28 Abs. 1 AHVV. Danach werden diese Beiträge aufgrund des Vermögens bzw. des mit 20 multiplizierten jährlichen Renteneinkommens berechnet, wobei versicherungseigene Leistungen nicht zum Renteneinkommen gehören. Entgegen der Berechnung des Klägers sind demnach die IV-Renten beim beitragspflichtigen Renteneinkommen nicht zu berücksichtigen (Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, Bern 2003, § 62 N 41). In Betracht fallen lediglich die SUVA- und BVG-Renten, die nach den Angaben des Klägers 2005 jährlich Fr. 40'224.-- (UVG) bzw. Fr. 5'765.-- (gerundet, BVG) ausmachen. Hinzu kommen die Rente aus Pflege- und Betreuungsschaden von Fr. 5'383.50 monatlich bzw. Fr. 64'602.-- jährlich (E. 8.3) sowie das Vermögen aus Kapitalabfindung und Genugtuung von insgesamt rund Fr. 1,16 Mio. (E. 14 und 16.1), auf denen AHV-Beiträge erhoben werden. Der Einwand der Beklagten, der Kläger müsste auch von seinem Erwerbseinkommen AHV-Beiträge bezahlen, weshalb insofern kein Schaden entstehe, geht fehl. Als nichterwerbstätiger Versicherter muss der Kläger die Beiträge aus der Entschädigung des

Nettoerwerbsschadens bezahlen, so dass ihm diese nicht in voller Höhe zur Verfügung steht, im Gegensatz zum erwerbstätigen Versicherten, von dessen Bruttolohn AHV-Beiträge erhoben werden (Art. 5 Abs. 1 AHVG; HAVE 2004 S. 156; vgl. Beck, Der Regress beim Rentenschaden, in: Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 2003, S. 84 f.; Schaetzle/Weber, Kapitalisieren, N 3.443 und 3.511; Pribnow, Nettolohn, Lohnentwicklung und Haushaltsschaden vor dem Bundesgericht, in: HAVE 2003 S. 50; Bruno Schatzmann. Rentenschaden im Invaliditätsfall: Stand der Diskussion [Teil 2], in : HAVE 2002 S. 344). Weiter wenden die Beklagten ein, wenn der Kläger seiner Ehefrau einen beitragspflichtigen Lohn für die Betreuung und Pflege bezahlen würde, entfielen seine Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger. Würde also der Betreuungsschaden brutto/brutto zugesprochen und zusätzlich eine Entschädigung für seine AHV-Beitragspflicht, ergebe sich eine Doppelzahlung. Abgesehen davon dass der Pflege- und Betreuungsschaden nicht brutto/brutto (also inklusive Arbeitgeberbeiträge) abgegolten wird (vgl. E. 8), ist der Einwand auch sonst unbehelflich. Die Beklagten übersehen, dass der Pflege- und Betreuungsschaden in den Kosten für fremde Hilfe besteht, die auch dann zu entschädigen ist, wenn sie auf familiärer Basis unentgeltlich erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 4C.276/2001 vom 26.3.2002 E. 6b/bb).

E. 13.3

Der Kläger macht als bisherigen Schaden Akontozahlungen an die Ausgleichskasse Luzern ab 1998 bis März 2005 von total Fr. 15'916.75 geltend, der in diesem Umfang zugesprochen werden kann. Nicht berücksichtigt werden können dagegen allfällige Nachzahlungen an die Ausgleichskasse bis zum Maximalbeitrag von Fr. 10'100.-- pro Jahr, sind diese doch durch nichts belegt. Dass die definitiven Steuerveranlagungen noch nicht vorliegen, wie der Kläger behauptet, ist unerheblich. Zudem ist der geltend gemachte Maximalbeitrag erst ab einem Vermögen und mit 20 vervielfachten jährlichen Renteneinkommen von Fr. 3,95 Mio. geschuldet. Zu ersetzen sind dem Kläger demnach Beiträge an die AHV in Höhe von Fr. 15'916.75. Vermindert um den Selbstverschuldensabzug von 10 % ergibt sich ein Betrag von Fr. 14'325.10, den die Beklagten dem Kläger zu bezahlen haben.

E. 13.4

Die Ehefrau des Klägers ist erwerbstätig und entrichtet zumindest den doppelten Mindestbeitrag. Der Kläger muss daher keine eigenen AHV-Beiträge bezahlen. Er macht indessen geltend, seine Ehefrau werde im Falle der Geburt eines Kindes die Erwerbstätigkeit aufgeben, da er keinen Beitrag zur manuellen Kinderbetreuung leisten könne. Weiter seien u.a. ihr Invaliditäts-/Todesfallsrisiko sowie das Risiko einer Scheidung mitzubehelflichen. Die Ehefrau des Klägers bestätigte als Zeugin, dass sie nach der Geburt eines Kindes aus dem Erwerbsleben ausscheiden würde, da ihr Ehemann keine Betreuungsarbeit leisten kann. Diese Ereignisse bzw. Risikofaktoren (wie Scheidung etc.), die dazu führen könnten, dass der Kläger wieder eigene AHV-Beiträge bezahlen muss, liegen in der Zukunft und es ist ungewiss, ob sie überhaupt eintreten. Es handelt sich somit um einen hypothetischen Schaden, der (noch) nicht entschädigungspflichtig ist (vgl. Brehm, a.a.O., N 70g zu Art. 41 OR). Sachgerecht wäre es daher, dem Kläger diesbezüglich ein Nachklagerecht einzuräumen, was aber abgesehen von sich verändernden Personenschäden gemäss Art. 46 Abs. 2 OR nicht zulässig ist (Brehm, a.a.O., N 71 zu Art. 41 OR). Es kann dem Kläger somit hinsichtlich allfälliger künftiger AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger keine Entschädigung zugesprochen werden.

E. 14

Genugtuung Die Vorinstanz hat die Berechnung der Genugtuung in zwei Phasen vorgenommen. Sie hat in der ersten Phase auf den aktuellen Jahreshöchstlohn nach Art. 25 Abs. 1 UVG von Fr. 106'800.-- abgestellt und diesen in der zweiten Phase aufgrund der konkreten gravierenden Beeinträchtigungen um rund 100 % auf Fr. 215'000.-- erhöht. Sie ist in Anlehnung an LGVE 1995 I Nr. 6 und der von Hütte/Duksch vertretenen Auffassung davon ausgegangen, dass bei der ersten Berechnungsphase von Fr. 107'000.-- das Quotenvorrecht des Geschädigten zu berücksichtigen sei, weshalb der ungedeckte Direktschaden Fr. 25'400.-- betrage (Fr. 107'000.-- abzüglich bereits ausbezahlte Integritätsentschädigung von Fr. 81'600.--). Da der ungedeckte Direktschaden geringer als die haftpflichtrechtlich geschuldete Genugtuungssumme sei, könne der Kläger den ganzen ungedeckten Betrag von Fr. 25'400.-- beanspruchen. Die Beklagten schuldeten dem Kläger somit Fr. 122'600.-- (Fr. 25'400.-- aus der ersten Berechnungsphase, Fr. 97'200.-- aus der zweiten Berechnungsphase).

E. 14.1

Der Kläger ficht lediglich den Abzug von 10 % wegen Selbstverschuldens an. Somit seien Fr. 215'000.-- mit 5 % ab 7. Februar 1990 (Unfalltag), Fr. 133'400.-- mit 5 % ab 1. Januar 1993 zu verzinsen. Die Beklagten erachten die Einräumung eines Quotenvorrechts bei der Genugtuung als verfehlt. Bei schwerer Verletzung ohne gänzliche Hilflosigkeit wie vorliegend sei von einer Basisgenugtuung von Fr. 150'000.-- auszugehen, davon sei die gekürzte Integritätsentschädigung abzuziehen. Der Genugtuungsanspruch belaufe sich auf Fr. 45'600.--.

E. 14.2

Die Vorinstanz hat die Genugtuungssumme auf insgesamt Fr. 215'000.-- festgesetzt. Nach Auffassung der Beklagten ist aufgrund des Gesundheitszustandes des Klägers, der schwer verletzt aber nicht gänzlich hilflos sei, eine Genugtuung von Fr. 150'000.-- angemessen. Zwar trifft es zu, dass der Kläger nicht an einer Tetraplegie, sondern an einer funktionellen Triplegie leidet und gewisse Funktionen mit seinem rechten Arm noch ausüben kann. Zu beachten ist aber, dass beim Kläger eine stark konzentrische Gesichtsfeldeinschränkung beidseits (sog. Röhrenblick) hinzu kommt und er nur mit grösster Mühe sprechen kann. Die Festsetzung der Genugtuung in der genannten Höhe ist daher nicht zu beanstanden. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die von der Vorinstanz angewendete Zweiphasenberechnung näher einzugehen und zu prüfen, ob an LGVE 1995 I Nr. 6 festgehalten werden kann.

E. 14.3

Ob das Quotenvorrecht bei der Genugtuung zur Anwendung kommt, ist umstritten. Je mehr die Genugtuung dem Schaden angeglichen wird, umso stärker drängt sich nach einem Teil der Lehre auch die Berücksichtigung des Quotenvorrechts auf (Keller, a.a.O., S. 223 f.; Brehm, a.a.O., N 83a zur Art. 47 OR; Hütte/Duksch, Die Genugtuung, 3. Aufl., Stand Nachlieferung 3 2005, I/86). Das Bundesgericht hat sich in BGE 123 III 306 (= Pra 86 Nr. 170 S. 923 f.) für eine analoge und teilweise Anwendung des Quotenvorrechts in dem Sinn entschieden, als die Subrogation der Unfallversicherung um den Prozentsatz des Selbstverschuldens gekürzt wird. Mit dieser mittleren Lösung erhalte der Geschädigte zwar nicht die ganze Entschädigung, die ihm ohne Selbstverschulden zugestanden wäre, doch sei er weniger bestraft, als wenn sein Quotenvorrecht gestrichen würde (BGE 123 II 316 = Pra

86 S. 924). Dieses Urteil ist in der Lehre kritisiert worden, die sich mehrheitlich dafür ausspricht, das Quotenvorrecht bei der Genugtuung in vollem Umfang zuzulassen (Keller, a.a.O., S. 225; Max Sidler, Die Genugtuung und ihre Bemessung, in: Schaden-Haftung-Versicherung, N 10.38; Brehm, a.a.O., N 83d zu Art. 47 OR; Rumo-Jungo, Haftpflicht und Sozialversicherung, Freiburg 1998, Rz 1002; Beatrice Gurzeler, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, Zürich 2005, S. 122). Dieser Lösung wird hier der Vorzug gegeben und das Quotenvorrecht voll berücksichtigt. Dabei ist es für die ganze Genugtuung zu gewähren, die eine einheitliche Leistung darstellt, selbst wenn sie, wie von der Vorinstanz, in zwei Schritten ermittelt wird. Somit ist vom Gesamtbetrag von Fr. 215'000.-- lediglich die Integritätsentschädigung von Fr. 81'600.-- abzuziehen, was einen Anspruch von Fr. 133'400.-- ergibt. Daran wurden Fr. 50'000.-- bezahlt, weshalb die Beklagten dem Kläger noch Fr. 83'400.-- schulden. Der Betrag von Fr. 215'000.-- ist vom 7. Februar 1990 (Datum des Unfalls) bis 31. Dezember 1992, der Betrag von Fr. 133'400.-- vom 1. Januar 1993 bis 21. Oktober 1996 (Datum der Verbuchung der Teilzahlung) und der Betrag von Fr. 83'400.-- ab 22. Oktober 1996 mit 5 % zu verzinsen.

E. 15

Vorprozessuale Anwaltskosten Die Vorinstanz hat die vom Kläger für vorprozessuale Anwaltskosten verlangte Entschädigung mangels Substanziierung abgewiesen.

E. 15.1

Der Schaden, der durch vorprozessuale Anwaltskosten entstanden ist, kann insoweit auf haftpflichtige Dritte abgewälzt werden, als die anwaltlichen Bemühungen notwendig und verhältnismässig waren und zum üblichen Tarif abgerechnet wurden. Bei der Festsetzung des üblichen Honorars sind insbesondere Zeitaufwand, Bedeutung der Sache und die Schwierigkeit der Materie zu berücksichtigen (LGVE 1987 I Nr. 13; Brehm, a.a.O., N 87 zu Art. 41 OR; Marc Schaeztle, Der Schaden und seine Berechnung, in: Geiser/Münch [Hrsg.], Schaden-Haftung-Versicherung, Basel 1999, Rz 9.101 ff.). Der Kläger beruft sich unter anderem auf eine Abrechnungspraxis von 3 % bei einem Streitwert von über 1 Mio. Franken und Berechnung des Streitwertes mit Direktschaden und kapitalisiertem Sozialversicherungsregress. Eine Berechnung des Honorars nach Prozenten des Interessen- oder Streitwertes ist aber in der Regel ohnehin keine angemessene, der Billigkeit entsprechende Vergütung und muss folglich, wenn sie nicht vereinbart ist, als Ausnahme durch besondere Umstände gerechtfertigt oder vom Gesetz ausdrücklich zugelassen sein (LGVE 1994 I Nr. 32 S. 39; im Internet publiziertes Urteil der I. Kammer vom 5.5.2003 [11 02 2] E. 9.2; Brehm, a.a.O., N 89a zu Art. 41 OR). Solche Umstände wurden vom Kläger nicht dargelegt. Die Befragung der vom Kläger angeführten Haftpflichtspezialisten als Zeugen erübrigt sich daher. Der Kläger kann sich auch nicht auf das Urteil des Amtsgerichts Luzern-Land vom 10. Dezember 1998 berufen, da die Beklagten in jenem Verfahren den Berechnungsmodus von 5 % des Streitwertes ausdrücklich anerkannten. Im Übrigen rechnete der Kläger in seiner Honorarrechnung vom 28. Dezember 1998 an die Beklagte 2 sein Honorar nach Aufwand ab. Im vorliegenden Fall richtet sich die Höhe der Honorarforderung demnach nach den erwähnten üblichen Kriterien.

E. 15.2

Der Kläger macht in der Appellationsbegründung neu detaillierte Angaben zu den einzelnen Bemühungen seines Rechtsvertreters ab 1. Januar 1995. Die Beklagten halten dazu fest, zu den angegebenen Verrichtungen könne nicht im Einzelnen Stellung genommen werden.

Verschiedene Leistungen betreffen auch Sozialversicherungsprobleme, die mit dem Haftpflichtfall nicht zu verbinden seien. Die Position werde daher masslich als nicht substantiiert und nicht bewiesen bestritten. Trotz der grundsätzlichen Entschädigungspflicht vorprozessualer Kosten bestehen in gewissen Gebieten vorprozessualer anwaltlicher Tätigkeiten Unsicherheiten, ob diese zum Schaden hinzugerechnet werden dürfen (Max Berger, Der Geschädigte hat ein Recht auf Ersatz seiner Anwaltskosten, in: HAVE 2003 S. 134). Brehm hält dafür, auch wenn streng rechtlich die Kosten der Vertretung gegenüber dem Sozialversicherer haftpflichtrechtlich fremd seien, könne es Fälle geben, wo die Komplexität der Gesetzgebung im Sozialversicherungsrecht die Bemühungen eines Anwaltes noch als adäquat zur unerlaubten Handlung erscheinen lasse (Brehm, a.a.O., N 91b zu Art. 41 OR). Nach Auffassung von Schaetzle muss der haftpflichtige Dritte für sozialversicherungsrechtliche Abklärungen oder Auseinandersetzungen im Hinblick auf die haftpflichtrechtliche Direktschadensberechnung aufkommen, soweit in diesen Verfahren keine oder nur eine ungenügende Entschädigung erhältlich ist (Marc Schaetzle, a.a.O., N 9.102 und Fn 104). Es ist daher mit der überwiegenden Lehrmeinung (siehe dazu Max Berger, a.a.O., S. 135) davon auszugehen, dass Anwaltskosten aus der Vertretung des Geschädigten gegenüber den Sozialversicherern als Schaden zu gelten haben, soweit ungedeckte Anwaltskosten bestehen bleiben.

E. 15.3

Die Beklagten anerkennen einen Zeitaufwand von 150 Stunden, der Kläger macht einen solchen von insgesamt 192,25 Stunden geltend. Ist der Anwalt, wie hier, den Anforderungen an die Spezifizierung der einzelnen Positionen seiner Honorarrechnung nachgekommen, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die darin enthaltenen Angaben über den Zeitaufwand richtig in dem Sinn sind, als sie keiner weiteren Begründung bedürfen. Es rechtfertigt sich, diesen Grundsatz, der für das Verhältnis zwischen dem Anwalt und seiner Klientschaft gilt (Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, S. 202), auch im Verfahren gegen den haftpflichtigen Dritten sinngemäss heranzuziehen (Urteil der I. Kammer vom 2.11.2005 [11 04 109] E. 8.2). Nachdem die Beklagten keine konkreten Einwendungen gegen die aufgelisteten anwaltlichen Bemühungen erheben, ist vom geltend gemachten Aufwand von 192,25 Stunden auszugehen.

E. 15.4

Der Kläger verlangt einen Stundenansatz von Fr. 500.--, die Beklagten anerkennen einen solchen von Fr. 300.--. Es ist ihnen zuzustimmen, dass ein Stundenansatz von Fr. 500.-- als zu hoch erscheint und sich ein Ansatz von Fr. 300.-- an der oberen Grenze der üblichen Vergütung bewegt (vgl. auch Urteil der I. Kammer vom 2.11.2005 [11 04 109] E. 8.2, worin der in Rechnung gestellte Stundenansatz von Fr. 300.-- unbestritten blieb). Es ist demnach vom anerkannten Stundenansatz von Fr. 300.-- auszugehen.

E. 15.5

Der Kläger macht Auslagen von pauschal 3 % vom Honorar sowie die Mehrwertsteuer von 7,6 % geltend. Da der Kläger seinen Aufwand nicht genügend spezifiziert, ist der Anspruch auf Auslagenersatz abzuweisen. Bezüglich der Mehrwertsteuer wenden die Beklagten zu Recht ein, dass diese nicht ab 1995 geschuldet ist und der geltend gemachte Prozentsatz nur für einen bestimmten Zeitraum gilt. Es ist daher entsprechend dem Vorschlag der Beklagten ein Anteil Mehrwertsteuer von Fr. 2'000.-- zu berücksichtigen.

E. 15.6

Zu entschädigen sind folgende vorprozessuale Anwaltskosten des Klägers: Honorar, 192,25 Stunden zu Fr. 300.-- Fr. 57'675.-- Mehrwertsteuer Fr. 2'000.-- Total Fr. 59'675.-- Davon sind unbestritten die dem Kläger in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zugesprochenen Parteientschädigungen von insgesamt Fr. 17'408.-- sowie die Restanz aus dem von der Beklagten 2 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'285.-- abzuziehen. Nach Abzug von insgesamt Fr. 24'693.-- verbleibt ein Anteil ungedeckter vorprozessualer Anwaltskosten von Fr. 34'982.--. Davon sind 10 % wegen Selbstverschuldens abzuziehen, so dass ein Betrag von Fr. 31'483.80 resultiert.

E. 16

Zusammenfassung

E. 16.1

Zusammenfassend haben die Beklagten dem Kläger unter solidarischer Haftbarkeit folgenden Schadenersatz zu leisten: Erwerbsschaden (E. 5.2.8) Fr. 487'864.00 Haushaltschaden (E. 7) Fr. 20'000.00 Bisherige Pflege- und Betreuungskosten (E. 8.2.4) Fr. 394'359.65 Umbaukosten Fahrzeug (E. 10.4) Fr. 63'950.00 Selbstbehalt/Franchise Krankenkasse (E.11.3) Fr. 25'279.45 Behandlungskosten (Fussreflexzonenmassage; E. 12.3) Fr. 36'450.00 Bisherige AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger (E. 13.3) Fr. 14'325.10 vorprozessuale Anwaltskosten (E. 15.6) Fr. 31'483.80 Total Fr. 1'073'712.00 Dieser Betrag ist ab 1. April 2005 mit 5 % zu verzinsen.

E. 16.2

Die Beklagten haben dem Kläger ab 1. April 2005 eine unabänderliche, monatlich vorauszahlbare, auf den Ersten eines Monats fällige und ab Verfall zu 5 % verzinsliche Pflege- und Betreuungsschadenrente von Fr. 5'383.50 zu bezahlen. Diese Rente ist nach dem Totalnominallohnindex des Bundesamtes für Statistik jährlich anzupassen. Die erste Anpassung erfolgt auf den 1. November 2006. Nach der ersten Anpassung ist die Rente jeweils auf den 1. November eines jeden Jahres dem Stand des Vorjahres nach folgender Formel anzupassen: Neuer Totalnominallohnindex x ursprüngliche Rente Neue Rente = ----- Alter

Totalnominallohnindex

E. 16.3

Die Beklagten haben dem Kläger weiter eine Genugtuung von Fr. 83'400.-- (E. 14) zu bezahlen. Der Betrag von Fr. 215'000.-- ist vom 7. Februar 1990 (Datum des Unfalls) bis 31. Dezember 1992, der Betrag von Fr. 133'400.-- vom 1. Januar 1993 bis 21. Oktober 1996 (Datum der Verbuchung der Teilzahlung) und der Betrag von Fr. 83'400.-- ab 22. Oktober 1996 mit 5 % zu verzinsen (BGE 131 III 21 E. 8).

E. 17

Kosten Die Vorinstanz hat im Kostenpunkt ausgeführt, ein gewisses Überklagen sei dem Haftpflichtprozess systemimmanent. Die klägerischen Rechtsbegehren müssten dennoch als massiv übersetzt gewertet werden, was bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen sei. Sie hat die Gerichts- und Beweiskosten dem Kläger zu einem Viertel und den Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit zu drei Vierteln auferlegt. Zudem wurden die Beklagten verpflichtet, an die Anwaltskosten des Klägers Fr. 20'000.-- zu bezahlen.

E. 17.1

Der Kläger verlangt die Überbindung sämtlicher vorinstanzlicher Kosten an die Beklagten. Die Vorinstanz habe das Unterliegen der Beklagten nicht berücksichtigt. Die Beklagten machen dagegen geltend, die Vorinstanz habe dem massiven Überklagen in einem gewissen Sinn Rechnung getragen, doch bleibe es beim hohen Streitwert und den damit verbundenen hohen Prozesskosten. Die Kostenverlegung erweise sich als rechtswidrig. Die Kosten seien entsprechend dem Verfahrensausgang neu zu verlegen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Kläger im Appellationsverfahren gewisse Versäumnisse in der Substanziierung nachgeholt habe.

E. 17.2

Nach § 119 Abs. 1 ZPO sind die Kosten entsprechend dem Prozessausgang aufzuerlegen. Unterliegen die Parteien teilweise und liegt keine bloss geringfügige Überklagung vor, werden die Prozesskosten verhältnismässig verteilt (§ 119 Abs. 2 ZPO). Diese Kostenverlegungsregeln gelten grundsätzlich auch in Haftpflichtprozessen. Rechtfertigen es besondere Umstände, kann der Richter Gerichts- und Parteikosten nach Ermessen verlegen (§ 121 ZPO). Besondere Umstände können namentlich vorliegen, wenn die Bezifferung des Anspruchs schwierig ist. Dies trifft etwa zu bei Ansprüchen, die grossem richterlichem Ermessen unterworfen sind. In solchen Fällen ist eine grössere als die sonst übliche Überklagungstoleranz zu gewähren. Das Ausmass der erhöhten Toleranz hängt von den Verhältnissen des konkreten Einzelfalles ab. Der klagenden Partei muss aber ohne Kostennachteil gestattet sein, ihren Anspruch an der obersten Grenze des Ermessensspielraums zu beziffern. Im Rechtsmittelverfahren ist grundsätzlich nur noch eine geringe Überklagungstoleranz zuzubilligen. Denn die klagende Partei kann sich mit den Erwägungen zur Schadensberechnung im angefochtenen Urteil eingehend auseinandersetzen, was ihr eine recht genaue Bezifferung ihrer Ansprüche ermöglicht (Kurt Boesch, Prozesskosten, in: Fellmann/Weber [Hrsg.], Der Haftpflichtprozess, Zürich 2006, S. 164 ff.).

E. 17.2.1

Der Kläger forderte vor Amtsgericht eine Entschädigung (inkl. Genugtuung) von Fr. 4'386'620.--. In der Folge präzierte er die Anträge und verlangte mindestens 3,5 Mio. Franken (Kapital) sowie eine indexierte Rente für den Pflege- und Betreuungsschaden von Fr. 8'224.-- monatlich, was einem kapitalisierten Betrag von rund Fr. 2,2 Mio. entspricht (Tafel 1, [lebenslängliche Rente], Faktor 22,68 [damals Alter 34]). Der erstinstanzliche Streitwert betrug demnach rund 5,7 Mio. Franken. Beim zugesprochenen Betrag von rund 2,6 Mio. Franken (Kapital und Rente) beträgt sein Prozesserfolg vor Amtsgericht somit rund 45 %. Den Hauptanteil der Forderungen bildeten der Erwerbsausfall sowie die Pflege- und Betreuungskosten, bei denen die Forderungsbezifferung wegen des richterlichen Ermessens schwierig war. Die übrigen, betragsmässig untergeordneten Positionen waren relativ genau bezifferbar. Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers die Schwierigkeit der Forderungsbezifferung bei den zwei am meisten ins Gewicht fallenden Positionen berücksichtigt, bleibt festzuhalten, dass er immer noch massiv überklagt hat. Entgegen seiner Auffassung ist die Vorinstanz bei der Festsetzung der Kostennote seines Rechtsvertreters daher zu Recht wegen massiver Überklagung ermessensweise von einem reduzierten Streitbetrag von Fr. 3,5 Mio. ausgegangen. Dabei handelt es sich nicht um eine Streitwertreduktion, sondern um eine Festlegung des Betrages, der in guten Treuen hätte eingeklagt werden dürfen (§ 53 KoV). Der tatsächliche Aufwand des Anwalts ist nicht für

die Festlegung des Betrages nach § 53 KoV, sondern erst für die Festsetzung des Honorars innerhalb des durch diesen Betrag definierten Rahmens (§ 55 Abs. 1 i.V. mit § 57 KoV) massgebend. Dass diese Kostenfestsetzung unangemessen wäre, rügt der Kläger nicht. Es besteht somit kein Grund, vom angefochtenen Urteil in diesem Punkt abzuweichen (vgl. auch HAVE 2003 S. 137 Ziff. 5.2). Ausgehend davon, dass der Kläger selbst unter Berücksichtigung der Schwierigkeit zur Forderungsbezeichnung immer noch massiv überklagt hat und dass bei der Berechnung seiner eigenen Anwaltskosten von einem als angemessen erachteten Klagebetrag von Fr. 3,5 Mio. ausgegangen wird, rechtfertigt es sich, ihm vor Amtsgericht die eigenen Anwaltskosten und den Beklagten die Gerichts- sowie die eigenen Anwaltskosten zu überbinden. Die Gerichtskosten betragen Fr. 100'000.-- (inkl. Fr. 2'410.-- Gutachterkosten und Fr. 120.-- Zeugenlöhne).

E. 17.2.2

Vor Obergericht waren noch 5,5 Mio. Franken streitig (Kapital und kapitalisierte Rente von zusammen ca. Fr. 5,7 Mio. abzüglich von den Beklagten anerkannte Fr. 225'834.--). Der Kläger obsiegt daher vor Obergericht mit gut 45 %. Da dem Kläger im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nur noch eine geringe Überklagungstoleranz zuzubilligen ist (E. 17.2), hat er auch vor Obergericht massiv überklagt, weshalb für die Berechnung der Anwaltskosten des Klägers auch vor Obergericht vom als angemessen betrachteten Klagebetrag von Fr. 3,5 Mio. auszugehen ist. Zu Lasten des Klägers fällt weiter ins Gewicht, dass er verschiedene Forderungspositionen erst vor Obergericht genügend substantiiert hat. Dies rechtfertigt, den Parteien vor Obergericht die Gerichtskosten je zur Hälfte und je ihre eigenen Anwaltskosten zu überbinden. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 180'000.-- (inkl. Fr. 464.85 Auslagen und Fr. 290.-- Zeugenlöhne) festgesetzt.

E. 17.3

Der Kläger verlangt die Verzinsung der von ihm geleisteten Kostenvorschüsse von Fr. 100'000.-- vor Amtsgericht und von Fr. 140'000.-- vor Obergericht zu je 5 %. Dazu ist festzuhalten, dass der Luzerner Zivilprozess eine Verzinsung des Kostenvorschusses nicht vorsieht, was übergeordnetem Recht nicht widerspricht (BGE 107 Ia 120 f.; vgl. Bühler/Edelmann/Killer, Komm. zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Aarau 1998, N 2 zu § 104). Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass gemäss § 123 Abs. 3 ZPO bei Vorliegen besonderer Gründe die Möglichkeit besteht, den Vorschuss als unwiderrufliche Bankgarantie zu leisten (§ 127 Abs. 1 ZPO). In diesem Fall bleibt der Zinsertrag beim Vorschusspflichtigen (vgl. Urteil der I. Kammer vom 30.5.2003 [11 02 148] E. 5.3). Das Begehren des Klägers um Verzinsung der geleisteten Kostenvorschüsse wird daher abgewiesen. **U r t e i l s p r u c h** 1. Die Beklagten haben dem Kläger Fr. 1'073'712.-- nebst 5 % Zins seit 1. April 2005 sowie Fr. 83'400.-- nebst 5 % Zins von Fr. 215'000.-- vom 7. Februar 1990 bis 31. Dezember 1992, von Fr. 133'400.-- vom 1. Januar 1993 bis 21. Oktober 1996 und von Fr. 83'400.-- ab 22. Oktober 1996 zu bezahlen. 2. Die Beklagten haben dem Kläger ab 1. April 2005 lebenslänglich eine unabänderliche, monatlich vorauszahlbare, auf den Ersten eines Monats fällige und ab Verfall zu 5 % verzinsliche Pflege- und Betreuungsschadenrente von Fr. 5'383.50 zu bezahlen. Diese Rente ist nach dem Totalnominallohnindex des Bundesamtes für Statistik jährlich anzupassen. Die erste Anpassung erfolgt auf den 1. April 2007. Nach der ersten Anpassung ist die Rente jeweils auf den 1. April eines jeden Jahres dem Stand des Vorjahres nach folgender Formel anzupassen: Neuer Totalnominallohnindex x ursprüngliche Rente Neue

Rente = ----- Alter

Totalnominallohnindex 3. Die anderslautenden und weitergehenden Begehren werden abgewiesen. 4. Der Kläger trägt die Hälfte der obergerichtlichen Gerichtskosten sowie seine eigenen Anwaltskosten beider Instanzen. Die Beklagten tragen sämtliche übrigen Prozesskosten. Die Gerichtskosten betragen vor Amtsgericht Fr. 100'000.-- und vor Obergericht Fr. 180'000.-- (inkl. Fr. 754.85 Beweiskosten). Diese werden im Umfang von Fr. 100'000.-- dem Kostenvorschuss der Beklagten und im Umfang von Fr. 180'000.-- den Kostenvorschüssen des Klägers entnommen. Die kantonale Gerichtskasse hat dem Kläger den restlichen Kostenvorschuss von Fr. 60'000.-- zurückzuzahlen. Die Beklagten haben dem Kläger den angerechneten Kostenvorschuss von Fr. 90'000.-- zu erstatten. 5. Dieses Urteil kann mit der Berufung beim Bundesgericht angefochten werden. Mit der Berufung kann nur eine Verletzung des Bundesrechts mit Einschluss von Staatsverträgen des Bundes gerügt werden (Art. 43 Abs. 1 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege). Die Berufung ist binnen 30 Tagen beim Obergericht einzureichen. Für die Berufungsschrift sind die Vorschriften von Art. 55 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege massgebend. 6. Dieses Urteil ist den Parteien und dem Amtsgericht Y. zuzustellen. I. Kammer, 27. September 2006 (11 04 163)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.